

Weisungen betreffend die Verwendung von Papieren und Verpackungen sowie die Entsorgung von Altpapier

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung
für die Regierung des Kantons Graubünden
von der Regierung erlassen am 3. September 1990

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisungen gelten für die kantonale Verwaltung, die unselbständigen Anstalten des Kantons, die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden und die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die kantonalen Gerichte werden eingeladen, ihnen ebenfalls Folge zu leisten.

Zielsetzung

Art. 2

Sie regeln die sparsame, umweltgerechte, den Bedürfnissen der Verwaltung angepasste Verwendung von Papieren und Verpackungen sowie die geordnete Entsorgung nach Gebrauch.

Begriffe

Art. 3

a) Papiersorten

Oeko-Papiere sind aus hochwertigen, absolut chlorfrei gebleichten Zellstoffen hergestellte, optisch nicht aufgehellte Druckpapiere. Sie werden säurefrei fabriziert und mit mindestens 2% Erdalkali-Karbonaten gepuffert.

Recycling-Papiere sind aus 100% Altpapier hergestellte, nicht deinkte, ungebleichte, optisch nicht aufgehellte, durch mechanische Sortierung und Reinigung aufbereitete, geruchsfreie, bakteriologisch einwandfreie Druckpapiere.

Als Spezialpapiere gemäss diesen Weisungen gelten in konventionellen Verfahren gefertigte Papiere mit besonderen qualitativen Eigenschaften.

b) Alterungs- und
Archivbeständigkeit

Art. 4

Die verwendeten Oeko-Papiere entsprechen den nach neuesten Erkenntnissen hergestellten archivbeständigen Papieren. Sie haben deshalb grundsätzlich dem Anforderungsprofil im Untersuchungsbericht Nr. 15271 der EMPA vom 15. April 1988 zu genügen.

Die Alterungsbeständigkeit der verwendeten Recycling-Papiere beträgt mindestens 20 Jahre. Für Archivierungszwecke sind sie nicht geeignet.

Spezialpapiere müssen für Archivierungszwecke geeignet sein, wenn eine lange Haltbarkeit von besonderer Bedeutung ist.

*Einsatz von
Papieren und
Verpackungen*

Art. 5

Papiere und Verpackungen sind sparsam zu verwenden.

a) Sparsame
Verwendung

Geeignete Schriftstücke sollen beidseitig beschriftet bzw. kopiert werden.

b) Papiersorten

Art. 6

Für Drucksachen, Schriftstücke, Ausdrücke und Fotokopien finden unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 Oeko-Papiere Verwendung.

Für folgende Verwendungszwecke sind nach Möglichkeit Recycling-Papiere einzusetzen:

- Couverts
- Weitere Verpackungen
- Notizpapier, Notizblöcke
- Schriftstücke, bei denen die Archivbeständigkeit bzw. der Repräsentationscharakter keine besondere Rolle spielt
- Fotokopien zu Gebrauchszwecken nach Massgabe von Art. 7
- EDV-Ausdrücke auf Kleinanlagen nach Massgabe von Art. 7
- Fotokopierte Jahresberichte und Statistiken mit Ausnahme der Archivexemplare
- Arbeitsrapporte, Spesenblätter, Zeiterfassungsblätter
- Formulare, die nicht archiviert werden

Spezialpapiere gelangen zum Einsatz, wenn spezielle Anforderungen an Gestaltung oder Erscheinungsbild der Schriftstücke bzw. Drucksachen bestehen.

c) Verwendung
von Recycling-
Papieren

Art.7

Recycling-Papiere können in Fotokopierern und EDV-Druckern eingesetzt werden, wenn sich das Gerät dazu eignet

Der entsprechende Einsatz ist mit der Drucksachen- und Materialzentrale (DMZ) abzusprechen.

d) Zuständigkeiten

Art. 8

Die DMZ sorgt für die weisungskonforme Erstellung von Drucksachen und für die Bereitstellung der in diesen Weisungen genannten Papiersorten.

Für den Einsatz von Papieren und Verpackungen gemäss Weisung sind in ihrem Bereich die einzelnen Dienststellen verantwortlich.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine diesen Weisungen entsprechende Verwendung von Papieren und Verpackungen in den Volksschulen und privaten Mittelschulen hin.

Entsorgung

Art. 9

Papiere und Verpackungen sollen nach Gebrauch nur insoweit der Kehrichtabfuhr übergeben werden, als eine geordnete Entsorgung nicht möglich ist.

Das Hochbauamt sorgt für die Einrichtung von Sammelstellen für Papier- und Verpackungsabfälle und organisiert die Abfuhr. Den Geheimhaltungsinteressen des Kantons ist dabei die nötige Beachtung zu schenken.

Das EKUD wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine geordnete Entsorgung in den Volksschulen und privaten Mittelschulen hin.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Ueberprüfung

Art. 11

Die DMZ und das Hochbauamt erstatten bis spätestens Ende März 1992 Berichte über die Erfahrungen mit diesen Verwendungs- und Entsorgungsweisungen und schlagen darin allenfalls notwendige Aenderungen vor.